

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5 **München, den 15. März** **2010**

Datum	Inhalt	Seite
23. 2. 2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes 2030-2-3-I	114
23. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung 600-1-F	115
2. 3. 2010	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	116
11. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen 7803-1-L	117
18. 2. 2010	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten 2030-2-2-I	125
25. 2. 2010	Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes 2038-3-2-12-I	127
26. 2. 2010	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen 9210-2-W	128
–	Berichtigung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) 753-1-UG	130

2030-2-3-I

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Laufbahnen der Beamten
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom 23. Februar 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes (LbV-Fw) vom 7. September 1993 (GVBl S. 630, BayRS 2030-2-3-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. März 2006 (GVBl S. 123), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten“ durch das Wort „Laufbahnverordnung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 13 LbV)“ durch die Worte „(§ 12 LbV)“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 4 werden die Worte „(§ 55 LbV)“ durch die Worte „(§ 67 LbV)“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „(§ 13 LbV)“ durch die Worte „(§ 12 LbV)“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. § 4a erhält folgende Fassung:

„§ 4a

Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen

Zum Aufstieg in den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst für besondere Verwendungen können abweichend von § 46 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 LbV nur Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes zugelassen werden, die mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 erreicht, die Hauptbrandmeisterprüfung bestanden und sich in einer Dienstzeit von mindestens zehn Jahren seit der Verleihung des Beförderungsamtes des Hauptbrandmeisters im Hauptbrandmeisterdienst bewährt haben.“

6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
7. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Beamte, die bis zum Ablauf des 31. März 2010 zum Aufstieg für besondere Verwendungen nach § 4a in der bis 31. März 2010 geltenden Fassung zugelassen wurden, führen ihn nach den dort geltenden Voraussetzungen fort.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 23. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

600-1-F

Verordnung zur Änderung der Vertretungsverordnung

Vom 23. Februar 2010

Auf Grund von Art. 43 Abs. 1 und Art. 55 Nr. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), und Art. 23 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 632), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die gerichtliche Vertretung des Freistaates Bayern (Vertretungsverordnung – VertrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Oktober 1995 (GVBl S. 733, BayRS 600-1-F), zuletzt geändert durch § 15 der Verordnung vom 1. April 2009 (GVBl S. 79), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 2 werden die Worte „der Landesanwaltschaft“ durch die Worte „den jeweils zuständigen Behörden“ ersetzt.
- b) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die Vertretung in den in § 6 der Verordnung über die Zuständigkeiten zur Durchführung des Bayerischen Disziplingesetzes und zur Vertretung des Freistaates Bayern in Disziplinarsachen (ZustV-BayDG) vom 2. Januar 2006 (GVBl S. 41, BayRS 2031-2-1-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 549), genannten Verfahren.“

2. In § 2 Abs. 7 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Eheaufhebungsverfahren, Kultus- und Schulbaulasten.“

3. § 3 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beamtengesetzes“ die Abkürzung „(BayBG)“ und werden nach dem Wort „Schadensersatzansprüche“ die Worte „sowie die gemäß Art. 14 Satz 4 BayBG übergeleiteten Rückerstattungs- oder Schadensersatzansprüche“ eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „Art. 96 Satz 1 des Bayerischen Beamtengesetzes“ durch die Worte „Art. 14 Satz 1 BayBG“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Strafverfolgungsmaßnahmen“ die Worte „sowie nach § 74f des Strafgesetzbuchs“ eingefügt.
- b) Nr. 7 Buchst. e erhält folgende Fassung:

„e) die Bewilligung von Prozesskostenhilfe sowie Entscheidungen nach §§ 307, 337 in Verbindung mit § 304 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – soweit der Freistaat Bayern als Staatskasse beteiligt ist –,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 23. Februar 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

103-2-S

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 2. März 2010

Auf Grund des Art. 55 Nr. 2 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl I S. 2242), die Ermächtigung nach § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes,“.

b) Es wird folgende Nr. 4a eingefügt:

„4a. auf Grund von § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 52 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz – SchfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl I S. 2071), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl I S. 700), die Ermächtigungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 52 des Gesetzes; Rechts-

verordnungen auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie erlassen,“.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 5 angefügt:

„5. auf Grund des § 24 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2437), die Ermächtigung nach dieser Vorschrift.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

(2) § 1 Nr. 1b betreffend § 2 Abs. 1 Nr. 4a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.

München, den 2. März 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

7803-1-L

Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen

Vom 11. Februar 2010

Auf Grund von Art. 45 Abs. 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 467), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen (LwSO) vom 2. März 2007 (GVBl S. 223, BayRS 7803-1-L) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 24 folgender § 24a eingefügt:

„§ 24a Berufs- und arbeitspädagogische Eignung“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „landwirtschaftlicher“ werden die Worte „bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftlicher“ und nach dem Wort „landwirtschaftliche“ werden die Worte „bzw. landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche“ eingefügt.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die berufs- und arbeitspädagogische Eignung im Sinn der Ausbilder-Eignungsverordnung ist zu vermitteln.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „fachtheoretischen“ gestrichen.

- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Teile der Meisterprüfung, in der Abteilung Hauswirtschaft alle Teile der Meisterprüfung, können im Zusammenhang mit dem Schulbesuch abgelegt werden.“

- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abteilung Hauswirtschaft Wissen und Können zur Führung eines landwirtschaftlichen Unternehmerhaushalts, zur Übernahme von Führungsaufgaben in Großhaushalten bis hin zur Gründung bzw. Führung von hauswirtschaftlichen Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Unternehmen oder eigenständigen hauswirtschaftlichen Unternehmen zu vermitteln.“

- c) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Unternehmerhaushalte“ die Worte „unter besonderer Beachtung sozialer und pädagogischer Aspekte“ eingefügt.

- d) Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der dreisemestrigem Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft umfasst zwei fachtheoretische Semester mit je 20 Unterrichtswochen (erstes und drittes Semester). ²Das zweite Semester umfasst 14 Unterrichtswochen mit integriertem Praktikum.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „für“ wird das Wort „Ernährung,“ eingefügt.

- cc) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 2 und 3.

4. Der Wortlaut des § 4 erhält folgende Fassung:

„In der Abteilung Landwirtschaft müssen Aufnahmeanträge mit den nach § 5 Abs. 4 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 1. September

bei der Landwirtschaftsschule eingehen; in der Abteilung Hauswirtschaft bis spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Schulbeginn.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 Satz 6 werden vor dem Wort „ausüben“ die Worte „oder dem der Landwirtschaft vor- und nachgelagerten Bereich“ eingefügt und werden nach dem Wort „die“ die Worte „eine Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „eine derartige Tätigkeit“ ersetzt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1.

c) Es wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Am Ende des ersten Semesters findet im zwei- und dreisemestrigen Studiengang die schriftliche Abschlussprüfung im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik entsprechend § 4 Abs. 2 der Ausbilder-Eignungsverordnung statt. ²Die praktische Prüfung nach § 4 Abs. 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung findet im zweiten Semester statt.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„³Der fachpraktische Teil umfasst eine Semesterarbeit in Form einer Betriebsdokumentation mit Betriebsbeschreibung und Erfassung der Leistungs- und Kostenzahlen von mindestens drei wichtigen Produktionsverfahren. ⁴An zwei Schultagen findet unter Betreuung des Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft die Vorbereitung auf die praktische Prüfung (Arbeitsunterweisung) im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik statt.“

bb) Sätze 5 bis 8 werden aufgehoben.

e) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹In der Abteilung Hauswirtschaft besteht das zweite Semester der dreisemestrigen Form aus 10 Wochen Vollzeitunterricht in Modulform sowie vier Wochen Betriebspraktikum in einem hauswirtschaftlichen Mittel- oder Großbetrieb. ²Das vierwöchige Betriebs-

praktikum wird gemäß den Richtlinien des Staatsministeriums abgeleistet.“

f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Das erste Semester der zweisemestrigen Form beginnt mit einem zweiwöchigen Tierhaltungslehrgang und einem sechswöchigen Betriebspraktikum. ²Im ersten Semester ist ein zweiwöchiges Praktikum im Großhaushalt integriert. ³Im zweiten Semester leisten die Studierenden ein zweiwöchiges Praktikum im Kindergarten und ein dreiwöchiges Praktikum in einer Einsatzzentrale einer Station für Dorfhelfer oder Dorfhelferinnen ab.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In den Landwirtschaftsschulen finden folgende verbindliche Schulveranstaltungen statt:

1. Abteilung Landwirtschaft

a) im ersten Semester ein fünftägiges Landmaschinenseminar an einer Landmaschinenschule,

b) im ersten und dritten Semester ein fünftägiges Seminar „Soziale und religiöse Bildung“ an einer Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum,

2. Abteilung Hauswirtschaft

a) im ersten Semester des dreisemestrigen Studiengangs ein fünftägiges, im zweiten Semester des zweisemestrigen Studiengangs ein dreitägiges Seminar „Soziale und religiöse Bildung“ an einer Bildungseinrichtung für den ländlichen Raum,

b) im dreisemestrigen Studiengang ein viertägiges Seminar „Aufbereitung landwirtschaftlicher Produkte“ und ein viertägiges Seminar „Haushaltstechnik“.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Wer die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung nach § 1 oder § 6 der Ausbilder-Eignungsverordnung nachweist, kann auf Antrag durch die Schulleitung von der Teilnahme am Pflichtunterricht sowie an den Leistungsnachweisen und an der schriftlichen sowie praktischen Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik befreit werden.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Schulaufgaben können in schriftlicher, mündlicher oder praktischer Form durchgeführt werden.“
- b) Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:
- „(3) In der Abteilung Hauswirtschaft ist in Pflichtfächern mit praktischem Unterricht mindestens eine der Schulaufgaben in praktischer Form durchzuführen.
- (4) ¹Im dreisemestrigen Studiengang der Abteilung Hauswirtschaft ist abweichend von Abs. 1 Satz 2 im ersten und dritten Semester in jedem Pflichtfach mindestens eine Schulaufgabe durchzuführen. ²Im zweiten Semester dieses Studiengangs werden die Inhalte aller Fächer mit Ausnahme des Fachs Berufs- und Arbeitspädagogik mit mindestens einer Schulaufgabe abgeprüft.“
- c) Dem Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:
- „⁴Die Schulaufgaben und Bewertungsbögen müssen drei Jahre aufbewahrt werden.“
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 6 und 7.
- f) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 8 und erhält folgende Fassung:
- „(8) ¹In der Abteilung Landwirtschaft ist die Betriebsdokumentation bis zum Semesterende vorzulegen. ²Die zuständige Lehrkraft bewertet die Betriebsdokumentation. ³Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
- g) Abs. 10 wird aufgehoben.
9. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Stegreifaufgaben können durch eine angekündigte Kurzarbeit über den Stoff mehrerer Unterrichtsstunden ersetzt werden.“
- bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:
- „⁴§ 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Buchführung“ durch das Wort „Rechnungswesen“ ersetzt.
- bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „⁴§ 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.“
10. § 19 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten“ eingefügt und die Worte „des Arbeitsprojekts“ durch die Worte „der Arbeitsunterweisung (praktischer Teil im Sinn der Ausbilder-Eignungsverordnung)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten und für die praktische Arbeitsunterweisung“ eingefügt und die Worte „bzw. des Arbeitsprojekts“ gestrichen.
- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „Stegreifaufgaben“ die Worte „bzw. Kurzarbeiten“ eingefügt.
- d) Es wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:
- „⁴Bei der Ermittlung der Semester-Zeugnisnote bzw. der schriftlichen Note (einsemestriger Studiengang) im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik wird die auf zwei Dezimalstellen berechnete Fortgangsnote (Zahlenwert) und die auf zwei Dezimalstellen berechnete Note der schriftlichen Abschlussprüfung (Zahlenwert) zu gleichen Teilen gewertet.“
- e) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „bzw. das Arbeitsprojekt“ gestrichen.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Es finden folgende Prüfungen statt:
1. beim dreisemestrigen Studiengang der schriftliche Teil der Abschlussprüfung, im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik am Ende des ersten Semesters, im zweiten Semester die einschlägige Arbeitsunterweisung und am Ende des dritten Semesters die weiteren Teile der Abschlussprüfung,
 2. beim zweisemestrigen Studiengang der schriftliche Teil der Abschlussprüfung im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik am Ende des ersten Semesters, im zweiten Semester die einschlägige Arbeitsunterweisung sowie eine Prüfung zum Nachweis der erfolgreichen Ableistung des Teil I der Weiterbildung zum staatlich geprüften Dorfhelfer oder zur staatlich geprüfte Dorfhelferin,
 3. beim einsemestrigen Studiengang eine

Prüfung zum Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung.“

b) Abs. 5 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. in der Abteilung Landwirtschaft

- a) Unternehmensführung,
- b) Pflanzliche Produktion und Vermarktung,
- c) Tierische Produktion und Vermarktung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik,“.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. In der Abteilung Landwirtschaft schriftlich, in Form einer Wirtschaftserarbeit und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung durchgeführt. Die schriftlichen Prüfungen dauern in den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b, c und d je 180 Minuten. In den Prüfungsfächern nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. b und c stehen zwei Themen zur Wahl. Im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. a ist eine Wirtschaftserarbeit als Hausarbeit zu erstellen. Die Wirtschaftserarbeit umfasst die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Analyse sowie die Entwicklungsmöglichkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs oder eines wesentlichen Betriebszweigs. Im Prüfungsfach Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d ist neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Arbeitsunterweisung mit einem Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchzuführen;

2. in der Abteilung Hauswirtschaft, Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa sowie nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten, in Abs. 5 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc schriftlich mit einer Dauer von 180 Minuten und in Form einer praktischen Arbeitsunterweisung mit Fachgesprächen mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchgeführt;“.

bb) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Der Klammerhinweis „(Haushaltsmanagement)“ wird durch die Worte

„sowie nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee“ ersetzt.

bbb) Die Klammerhinweise „(Ernährung und Service)“, „(Erziehung und Familie)“ und „(Unternehmensgründung)“ werden gestrichen.

ccc) Der Strichpunkt wird durch einen Punkt ersetzt.

ddd) Es wird folgender Satz angefügt:

„Im Prüfungsfach nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. ee ist neben der schriftlichen Prüfung eine praktische Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von bis zu 60 Minuten durchzuführen;“.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „reicht“ die Worte „nach Anforderung“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Buchst. c bis e“ durch die Worte „Buchst. b bis c“ und die Worte „in den Teilen“ durch die Worte „in Teil“ ersetzt sowie die Worte „und Berufsausbildung und Mitarbeiterführung“ gestrichen.

cc) Sätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„⁴Am Ende des zweiten Semesters wird ein Themenvorschlag für die Wirtschaftserarbeit unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Lehrkraft bzw. nach Zulassung zur Meisterprüfung vom zuständigen Meisterprüfungsausschuss erarbeitet. ⁵Nach Festlegung des Themas der Wirtschaftserarbeit steht für die Anfertigung ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung.“

e) Abs. 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„(8) ¹Die Leistungen in den schriftlichen Prüfungen, in der Wirtschaftserarbeit und in der praktischen Arbeitsunterweisung mit Fachgespräch werden von der zuständigen Lehrkraft als Erstkorrektor und einer weiteren Lehrkraft oder einem Mitglied des Meisterprüfungsausschusses als Zweitkorrektor nach den Richtlinien des Staatsministeriums bewertet. ²Die Note für die Leistung in der schriftlichen Prüfung und die Leistung in der Wirtschaftserarbeit bzw. in der praktischen Arbeitsunterweisung ergibt sich jeweils aus dem Mittelwert der Noten des Erst- bzw. Zweitkorrektors, wobei jeder Prüfer die Leistung mit einer ganzen Note bewertet. ³Die Leistung der Prüfung nach Abs. 5 Nr. 2 Buchst. b Doppel-

buchst. dd wird mit einer ganzen Note bewertet, die beide Prüfer unabhängig voneinander festlegen. ⁴Für die Ermittlung der Gesamtnote zählen der Mittelwert aus der Note der Präsentation zweifach und der Mittelwert aus der Note des Kolloquiums einfach. ⁵Zur Benotung der praktischen Arbeitsunterweisung mit Prüfungsgespräch und praktischer Prüfung sind Bewertungsbögen zu verwenden; § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(9) ¹Die Prüfungsnote im Prüfungsfach Berufs- und Arbeitspädagogik ergibt sich aus dem Mittelwert der Semesterzeugnisnote bzw. der schriftlichen Note (einsemestriger Studiengang) und der Note der praktischen Unterweisung mit Fachgespräch. ²Die Prüfungsnote im Prüfungsfach Unternehmensgründung besteht aus der von beiden Prüfern gemeinsam festgelegten ganzen Note.“

13. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Sätze 4 und 5 werden aufgehoben.
- b) Abs. 7 Satz 4 wird aufgehoben.

14. § 24 Abs. 3 wird aufgehoben.

15. Nach § 24 wird folgender § 24a eingefügt:

„ § 24a

Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

¹Studierende haben die beruf- und arbeitspädagogische Eignung nach § 6 Abs. 3 der Ausbilder-Eignungsverordnung, wenn die Abschlussprüfung im Prüfungsfach „Berufs- und Arbeitspädagogik“ im schriftlichen und praktischen Teil mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. ²Der Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung wird im Abschlusszeugnis eingetragen.“

16. Anlagen 1, 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Anlage 1
(zu § 8 Abs. 1)

Stundentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Landwirtschaft, dreisemestrig

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Schul- tage	3. Sem. Wochen- stunden
1.	Pflichtfächer			
1.1	Produktions- und Verfahrenstechnik			
1.1.1	Pflanzliche Produktion und Vermarktung ¹⁾	5 1 EDV		5 -
1.1.2	Tierische Produktion und Vermarktung ¹⁾	6 1 EDV		5 -
1.1.3	Naturschutz und Landschaftspflege	2		-
1.1.4	Tiergesundheit und Tierschutz	-		2
1.1.5	Waldwirtschaft mit Seminar Waldbau ^{1) 2)}	1		-
1.2	Betriebs- und Unternehmensführung			
1.2.1	Betriebslehre ¹⁾	5		5
1.2.2	Unternehmensführung ¹⁾	-		9
1.2.3	Rechnungswesen	3 2 EDV		- -
1.2.4	Rechtslehre	-		2
1.2.5	Steuer- und Sozialrecht	-		2
1.2.6	Volkswirtschaft und Agrarpolitik mit Seminar Ländliche Entwicklung ²⁾	1		1
1.3	Berufsausbildung und Mitarbeiterführung			
1.3.1	Berufs- und Arbeitspädagogik	4		-
1.3.2	Rhetorik, Gesprächsführung und Präsentation	1		1
2.	Schultage			
2.1	Produktionstechnik im Bereich Pflanzenbau ¹⁾		4	
2.2	Produktionstechnik im Bereich Tierhaltung ¹⁾		4	
2.3	Rechnungswesen		3	
2.4	Einkommensalternativen		1	
2.5	Naturschutz und Landschaftspflege		1	
2.6	Berufs- und Arbeitspädagogik		2	
	Mindestpflichtstunden/Schultage	32	15	32
3.	Wahlfächer			
3.1	Musische Bildung	1		1
3.2	Sport	1		1

¹⁾ In den Fächern Pflanzliche Produktion und Vermarktung, Tierische Produktion und Vermarktung und Waldwirtschaft sowie in Betriebslehre und Unternehmensführung (3. Semester) können je nach regionalem Schwerpunkt jeweils eine Stunde im Tausch verringert bzw. erhöht werden. Ein Tausch um jeweils einen Schultag ist auch bei den Schultagen Pflanzenbau und Tierhaltung möglich bzw. an Stelle eines Schultags Pflanzenbau kann auch ein Schultag Waldbau angeboten werden.

²⁾ Mindestens zweitägiges Seminar in den Bereichen Ländliche Entwicklung und Waldbau am Ende des ersten Semesters zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflichtstunden.

Anlage 2
(zu § 8 Abs. 1)

**Stundentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, dreisemestrig
– Fachgebiet landwirtschaftlich-hauswirtschaftliche Unternehmensführung –**

		1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Wochen- stunden¹⁾	3. Sem. Wochen- stunden
1.	PFLICHTFÄCHER			
1.1	Betriebs- und Unternehmensführung	5	-	6
1.2	Personal- und Qualitätsmanagement	4	-	3
1.3	Projektmanagement	1	4	-
1.4	Hauswirtschaftliche Versorgungs- und Betreuungsleistungen	6	-	6
1.5	Verpflegung	4	4	6
1.6	Haus- und Textilpraxis	4	4	6
1.7	Hausgartenbau	2	2	1
1.8	Berufs- und Arbeitspädagogik	3	2	-
1.9	Landwirtschaftliche Produktion und Betriebsführung	1	2	4
1.10	Rhetorik und Gesprächsführung	2	-	-
1.11	Einkommensalternativen im ländlichen Bereich	-	7	-
1.12	Großhaushalt	-	5	-
1.13	Haushaltstechnik	-	3	-
	Mindestpflichtstunden /Woche	32	33	32
2.	WAHLFÄCHER			
2.1	Musische Bildung	1	-	1
2.2	Sport	1	-	1

¹⁾ im schulischen Teil, modular

**Studentafel Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft, zweisemestrig
– Fachgebiet Haushalt und Familie –**

	1. Sem. Wochen- stunden	2. Sem. Wochen- stunden
PFLICHTFÄCHER		
1. Allgemeinbildende Fächer		
1.1 Religion	1	1
1.2 Methodentraining	1	-
2. Haushalt und Familie		
2.1 Erziehung und Familie	3	3
2.2 Ernährung und Service	7	7
2.3 Haushaltsmanagement	7	7
2.4 Nutz- und Wohngarten	1	3
2.5 Projektmanagement	2	3
3. Landwirtschaft und Unternehmertum		
3.1 Berufs- und Arbeitspädagogik	4	2
3.2 Betriebsführung und Tierhaltung	3	2
3.3 Unternehmensgründung	3	4
Mindestpflichtstunden	32	32

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft.

(2) Für Studierende, die im Schuljahr 2009/2010 das dritte Semester besuchen, gilt bis zum Abschluss des Schulbesuchs, längstens bis 31. März 2010, die Schulordnung für die staatlichen Landwirtschaftsschulen in der bis zum 30. September 2009 geltenden Fassung.

München, den 11. Februar 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister

2030-2-2-I

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten

Vom 18. Februar 2010

Auf Grund des Art. 126 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Polizeivollzugsbeamten (LbVPol) vom 3. März 1994 (GVBl S. 160, BayRS 2030-2-2-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 25. Mai 2009 (GVBl S. 221), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Einstellungsbehörde (Abs. 2) kann Ausnahmen von Satz 1 Nr. 2 und unter Berücksichtigung der körperlichen Gesamtkonstitution des Bewerbers von Satz 1 Nr. 3 zulassen.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender § 17a eingefügt:

„ § 17a Wirtschaftskriminaldienst

(1) ¹Die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Wirtschaftskriminaldienstes wird erworben durch

1. ein mit der vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Hochschule in einem Fachhochschulstudiengang oder einen Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen nach Anhörung des Landespersonalausschusses vom zuständigen Staatsministerium als gleichwertig anerkannten Bildungsstand und
2. eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit nach Abschluss des Studiums, davon mindestens ein Jahr im Polizeidienst, die nach ihrer Fachrichtung der für den Befähigungserwerb geforderten Bildungsvoraussetzung und den Anforderungen der Laufbahn entspricht, nach ihrer Art und Bedeutung der Tätigkeit eines Beamten des gehobenen Dienstes gleichwertig ist und die Eignung zur selbständigen Wahrnehmung von Ämtern der Fachrichtung vermittelt hat.

„²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

²Während der Tätigkeit im Polizeidienst erfolgt eine einjährige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei und bei Dienststellen der Landespolizei, insbesondere der Kriminalpolizei, oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.

(2) ¹Bei einer Einstellung in den Wirtschaftskriminaldienst finden § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2, 3 und 7 keine Anwendung. ²Einstellungsbehörden sind die Präsidien der bayerischen Polizei und das Bayerische Landeskriminalamt.

(3) ¹Die oberste Dienstbehörde stellt schriftlich fest, ob der Bewerber auf Grund der nach Abs. 1 zu fordernden Nachweise die Laufbahnbefähigung erworben hat. ²Dabei legt sie den Zeitpunkt des Befähigungserwerbs fest.“

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und das Wort „einschlägiges“ gestrichen sowie nach dem Wort „einen“ die Worte „Bachelorabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Während der Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst erfolgt eine mindestens sechsmonatige polizeifachliche Unterweisung bei der Bereitschaftspolizei, bei Dienststellen der Landespolizei oder beim Bayerischen Landeskriminalamt.“

b) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden das Komma und das Wort „einschlägiges“ gestrichen sowie nach dem Wort „einen“ die Worte „Masterabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen“ eingefügt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

München, den 18. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2038-3-2-12-I

**Verordnung
zur Änderung der
Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Beamten der Laufbahnen
des feuerwehrtechnischen Dienstes**

Vom 25. Februar 2010

Auf Grund von Art. 26 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GVBl S. 605), erlassen die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und dem Bayerischen Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Beamten der Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes (ZAPO-Fw) vom 17. September 1993 (GVBl S. 738, BayRS 2038-3-2-12-I), geändert durch Verordnung vom 17. März 2006 (GVBl S. 171), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in den Überschriften zu den §§ 30, 32 und 33 das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 und in § 18 Nrn. 3 und 4 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
3. In § 21 wird das Wort „Anstellungs-“ durch das Wort „Laufbahn-“ ersetzt.

4. In § 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
5. In den Überschriften zu den §§ 30, 32 und 33 sowie in § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 1 Satz 1 und § 33 Sätze 1 und 2 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.
6. In § 34 Abs. 3 und 5 sowie in § 36 Satz 1 wird das Wort „Anstellungsprüfung“ jeweils durch das Wort „Laufbahnprüfung“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 25. Februar 2010

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang H e u b i s c h , Staatsminister

9210-2-W

Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen

Vom 26. Februar 2010

Auf Grund des Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl S. 220, BayRS 9210-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 2009 (GVBl S. 576), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025, BayRS 9210-2-W), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 27. Oktober 2009 (GVBl S. 552), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils 4. Abschnitt erhält folgende Fassung:

„4. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV)“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder der Fahrzeughersteller nach § 57b Abs. 4 StVZO sowie für die Aufsicht nach § 57b Abs. 9 StVZO“ durch die Worte „von Fahrtschreiber- oder Kontrollgeräteherstellern sowie von Fahrzeugherstellern oder Fahrzeugimporteuren nach Nr. 1.1 der Anlage XVIIIc zur StVZO“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Nr. 2 wird Nr. „8.1“ durch Nr. „9.1“ ersetzt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden sind als untere Verwaltungsbehörden für den Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist; sie sind Zulassungsbehörden. ²Sie sind ferner Genehmigungsbehörden nach § 2 Abs. 2

der Verordnung über die EG-Genehmigung für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger sowie für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten für diese Fahrzeuge (EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung – EG-FGV) vom 21. April 2009 (BGBl I S. 872, 873).“

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Vorschriften“ die Worte „der Fahrzeug-Zulassungsverordnung sowie“ eingefügt.

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. den Widerruf der Anerkennung sowie die Aufsicht nach Nrn. 6.5 und 6.6 der Anlage VIII zur StVZO in der vor dem 1. Juni 1998 geltenden Fassung in Verbindung mit § 72 Abs. 2, Anlage VIII Satz 3 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 StVZO.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1a Satz 1 werden die Worte „Fahrzeughalter, zur endgültigen Außerbetriebsetzung und zur vorübergehenden Stilllegung (§ 68 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1a Nr. 1 StVZO, § 27 Abs. 5 in Verbindung mit § 27a StVZO, § 27 Abs. 6 StVZO)“ durch die Worte „Fahrzeughalter und zur Außerbetriebsetzung (§ 46 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 1 und § 14 Abs. 1 FZV)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Landesinnungsverband des Kraftfahrzeuggewerbes ist zuständig für die Aufsicht über die Anerkennungsstellen und das Anerkennungsverfahren nach jeweils Nr. 8.1 der Anlagen VIIIc und XVIIa sowie nach Nr. 9.1 der Anlage XVIIIc zur StVZO. ²Er ist ferner zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach jeweils Nr. 8.2 der Anlagen VIIIc und XVIIa sowie nach Nr. 9.2 der Anlage XVIIIc zur StVZO, soweit nicht der Bundesinnungsverband zuständig ist.

(3) Die örtlich zuständigen Kraftfahrzeuginnungen sind zuständig für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach jeweils Nr. 1.1 der Anlagen VIIIc, XVIIa und XVIIIc zur StVZO (Anerkennungsstellen).

(4) Der Bundesinnungsverband des Kraftfahrzeughandwerks ist zuständig für die Aufsicht über die Schulungen nach jeweils Nr. 8.2 der Anlagen VIIIc und XVIIa zur StVZO, soweit er die Stellen nach Nr. 7.1.4 der Anlage VIIIc und nach Nr. 7.1 der Anlage XVIIa zur StVZO ermächtigt hat.“

5. Der 5. Abschnitt wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2010 in Kraft.

München, den 26. Februar 2010

**Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie**

Martin Z e i l , Staatsminister

753-1-UG

Berichtigung

In Art. 78 Abs. 7 Nr. 4 Buchst. b Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-UG) muss es an Stelle des Wortes „übertrund“ richtig lauten:

„übertragen und nachgeordnete Behörden, die Regierungen und“.

München, den 5. März 2010

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Siegfried S c h n e i d e r , Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
